

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Landwirtschaftlicher Lokalverein
Drolshagen e. V.
Am Mühlenteich 1
57489 Drolshagen

Dienstgebäude: Westfälische Straße 75, 57462 Olpe
Fachdienst: Gesundheit und Verbraucherschutz

Zimmer: A2.105

Aktenzeichen: Frau Moenig
Telefon: 02761 / 81343

Fax: 02761 / 945 03 745
E-Mail: b.moenig@kreis-olpe.de

Aktenzeichen: 53.81
Datum: 31.08.2015

Ihr Zeichen: -
Ihr Schreiben vom: -

Herr Kewer 81 744

Tierschau fest in Drolshagen am 19. September 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o. a. Tierschau teile ich Ihnen folgende tierseuchenrechtlichen Bestimmungen mit:

1. Rinder

Leukose, Brucellose, Tuberkulose

Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die den Status „frei von Leukose, Brucellose und Tuberkulose“ haben. Die letzte Untersuchung auf Brucellose und Leukose darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

Für Bestände mit dem Status „BHV1-freier Bestand“ sind für den Auftrieb keine blutserologischen Untersuchungen erforderlich.

Bestände mit dem Status „kontrollierter Impfbestand“ können Tiere nur mit vorheriger Einzeltieruntersuchung auftreiben, die von den Tierhaltern umgehend zu veranlassen ist (Ergebnisse müssen rechtzeitig vor der Tierschau hier vorliegen).

Vorgenanntes gilt nicht, wenn die Tiere Kontakt mit Tieren aus nicht freien Beständen hatten.

Die Herkunftsbetriebe aus anderen Kreisen müssen umgehend darauf hingewiesen werden, dass für den Auftrieb entsprechende amtstierärztliche Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit Ihrer Bestände bzw. Einzeltiere (siehe Ziffer 1) vorgelegt werden müssen.

- 1 -

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343

Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden; Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC: WELADED1OPE
Volksbank Olpe-Wenden-Drol.; Konto 201 900 400, BLZ 462 618 22
IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC: GENODEM1WDD



Bovines Virusdiarrhoe-Virus (BVD)

Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die mit negativen Ergebnis auf BVD untersucht wurden (HIT-Eintrag).

2. Schafe

Es dürfen nur Schafe aufgetrieben werden, die gemäß der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sind.

Schafe sind zu einem hohen Prozentsatz mit dem Erreger des Q-Fiebers, Coxiella, infiziert, ohne Krankheitssymptome zu zeigen. Schafe sind oftmals mit Zecken kontaminiert, die wiederum den Erreger des sog. Q-Fiebers über den Zeckenkot übertragen können. Der Erreger wird darüber hinaus auch durch den Geburtsvorgang ausgeschieden.

Beim Q-Fieber handelt es sich um eine Zoonose, die auch auf den Menschen übertragen werden kann. Diese Infektion löst bei Menschen fieberhafte Allgemeinerkrankungen aus, bei der besonders alte Menschen, Kinder und Schwangere einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.

Bei Tierschauen ist zur Vermeidung des Ansteckungsrisikos für das Publikum folgendes zu beachten:

- Keine Tiere im letzten Trächtigkeitsdrittel, keine frisch abgelamnten und keine frisch geborenen ausstellen;
- Vorherige Ektoparasitenbehandlung der auszustellenden Tiere;
- Nur zeckenfreie, saubere Schafe (frei von Zeckenkot) ausstellen (dies kann man mit entsprechendem Waschen sicherstellen)

Sind die Tiere aufgrund vorangegangener Untersuchungen (nicht älter als ein Jahr) serologisch negativ, braucht die **Ektoparasitenbekämpfung** nicht durchgeführt zu werden.

Die **Behandlung gegen Ektoparasiten erfolgt durch den Hoftierarzt** und ist von diesem zu bescheinigen.

3. Hühner, Truthühner (sofern zur Ausstellung kommend)

Gemäß § 7 der Geflügelpestverordnung hat der Besitzer von Hühnern und Truthühnern diese gegen die atypische Geflügelpest, die Newcastle-Krankheit, impfen zu lassen. Da nicht sicher ist, dass dies allen Geflügelhaltern, die Hühner oder Truthühner halten, bekannt ist, insbesondere solchen Haltern, die die Hühnerhaltung hobbymäßig betreiben, bitte ich, die Beschicker der Tierschau auf diese Verpflichtung hinzuweisen. **Die Impfung muss durch einen Tierarzt vorgenommen werden und von diesem bestätigt sein.** Die Beschicker **müssen** diese Bescheinigung ebenfalls bei der Tierschau vorweisen können.

4. Fohlen

Es dürfen nur Fohlen aufgetrieben werden, die nicht geschoren sind. **Das Scheren von Fohlen zu Schauzwecken ist nach dem Tierschutzgesetz verboten.**

Eine Maßnahme wie die Schur des gesamten Felles kann bei Fohlen, die im Umgang mit Menschen nur bedingt gewöhnt sind, meistens nur unter sehr starken Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden. Dadurch sind die Fohlen massivem Stress ausgesetzt. Hinzu kommt, dass den Fohlen durch die Schur der natürliche Temperaturregulationsmechanismus zur Erhaltung der Körpertemperatur genommen wird sowie der Schutz gegen Witterungseinflüsse und Insekten nachhaltig gestört wird.

Am Tierschaufest dürfen nur Rinder teilnehmen, die frei von einer Infektion mit BHV1 und BVD sind.

Um dies zu gewährleisten soll neben der Blutuntersuchung nun auch eine Erklärung des Rinderhalters vorgelegt werden, in der er die Einhaltung der BHV1-Verordnung und der BVD-Leitlinien Nordrhein-Westfalen bestätigt.

Ich bitte Sie daher, die beigefügte Erklärung von den entsprechenden Rinderhaltern unterschreiben zu lassen und zum Tierschau fest vor Ort bereit zu halten.

Die Erklärung ist dem kontrollierenden Amtstierarzt am Ausstellungstag auf Verlangen auszuhändigen.

Ich bitte Sie, die Aussteller aller oben aufgeführten Tierarten entsprechend rechtzeitig zu unterrichten.

Hinsichtlich noch erforderlicher Untersuchungen auf BHV1 bei den Rinderhaltern aus dem Kreis Olpe werde ich von hier das Notwendige veranlassen. Dazu bitte ich um rechtzeitige Übersendung des Auftriebskataloges.

Die Rinderhalter aus Nachbarkreisen müssten von Ihnen informiert werden!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (Telefonnummer: 02761 / 81 745).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Mönig)
Amtstierarzt